

für männliche und weibliche Lehrlinge 1. M. den Verstorbenen (ausgenommen weiblichen Verstorbenen) aus; c) alle Lehrlinge, zu 10 J., ad b) Marken zu 24 J., ad.

betrachten, welche nach Gebrauch in einem gewerblichen Leben. Sofern denselben als er Unterhalt vom Arbeitgeber pflichtig, wird ihnen aber an ein Barbeizug gezahlt. Bezüglich der Seeleute und Beamten sind besondere Be-

er ganzen Kalenderwoche bei 100 Ablos 2 des Gesetzes an Arbeitgeber zu entrichten, st.

ründigung zwischen Arbeitern von Beitragsmarken einer Verwendung einer niedrigeren

pflichtige sich nicht im Beiz- beizung Einhebung der Marken r von der Verpflichtung g st, es ist vielmehr Sache des obigenfalls selbst für Herbei- Arbeiter oder Dienstboten

renten an über 70 Jahre e sich in verdingungspflichtige n von Beiträgen nicht.

erhältnisse, aus- ertungsbeträgen, daß, Beiträge mit Zusatzmarke

r Arbeitgeber in Arbeits- oder r beiderseitiger Abicht rechen, daß sie aus der Ver- können für höchstens 4 Monate verhältnis ohne Verbringung hlung der bisherigen Beiträge

ihenfolge in die Quittungs- r freier ist unstatthaft.

bezug, die eingeklebten Marken den einzelnen Marken hand- stempels der Entwurfsstempel

22. Andere auf die Marken e es unterlassen, für die von ange unterliegenden Personen n in vorchriftsmäßiger Be- n, können mit Ordnungs- werden und wird der Vor- solche Strafen aufzulegen,

ind von der Invaliditäts- und ein zwei Controlbeamte daß die Vorschriften über die s der Arbeitgeber und Arbeiter

ontrolbeamten beaufz: r die Zahl der von ihnen r ihre Be- sich diejenigen Geschäftsbücher den hervorgehen, zur Einsicht und Stelle vorlegen zu lassen.

er Art und Dauer ihrer

berhördeten gegen Verdingung- tungsarten beizug Aus- rung etwa erforderlicher Be- 126 Abs. 2 des Gesetzes.)

te dem Erlaß des Control- Vorlage von Quittungsarten, u. i. w. nicht Folge, so hat s Vorhandes zu bringen.

st, wenn sie nicht bis zum n am Kopie der Karte ver- gereicht worden ist.

e Form der Ehe-schließung. Februar 1875.

en. [die Heirathsurkunde] Kindes vorzulegen).

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Landes- beamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. der bei der Niederkunft zugegen gewesene Gekommene; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher ge- nannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erfüllung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. i. w.) ereignen, trifft die Ver- pflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Landesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17—20), wenn er dieselbe zu zweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsbuchs soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Angezeigten; 2. Zeit, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

§ 23. Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Eheschließungen.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Genußfähigkeit der Ehegatten erforderlich. Die Genußfähigkeit des männlichen Ehegatten tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Ehegatten mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfzehnte, die Tochter das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Zwischen der Befähigung einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes hat- tend, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verlegung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und ab- steigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, 4. zwischen Geschwistern und Schwägerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchafts- Verhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5. zwischen einem wegen Gebrauchs Geschiedenen und seinem Mithuldigen. Im Falle der

Ne. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Einmündlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einfluß des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Ehegatten mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht ange- fochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landes- beamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicher- stellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausföhrungen dieser Befugnis haben die Landes- regierungen zu bestimmen.

Todesanzeigen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Landesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Beizung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Geleze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Verstorbenenandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtställen der Frau- oder der Geburts- schein der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Tauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Angezeigte bei Anmeldung verstorbenen Kindes sowie ermächtigter, unehelicher Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) bei Anmeldung zur Ver- heirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taus- schein für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzesauszuges vorgeschrieben sind. Die hieselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Ein- willigung auf dem Standesamt persönlich zu Protokoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre

eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen. Der Tod des Vaters beim Heirathen solcher Brautleute, welche nach der Einwilligung bedürfen, ist durch Einwirkung nachzuweisen.

d) Beim Antrag um Erlaß des Aufgebots ist in der Regel das persönliche Erscheinen beider Verlobten erforderlich; in geeigneten Fällen wird von dem Erscheinen des einen Theils derselben abgesehen, unter Umständen aber auch die schriftliche Zustimmungserklärung eines ortsbefindlichen Verlobten erfordert. Zwischen dem Tage des Aufgebots und dem Abnahme müssen 14 volle Kalendertage, den Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann die Aufstichtsbehörde (Regierungs-Präsident) eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Frist gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebot ganz entbinden. Desfallsige Gesuche sind dem Landesbeamten einzureichen. Nur wenn eine lebens- gefährliche Krankheit, die einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt wird, ist der Landesbeamte befugt, auch ohne Aufgebot die Eheschließung vorzunehmen; auch in diesem Fall müssen die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden nachgewiesen sein. Die Geburtsurkunden müssen in beglaubigter Form beigebracht werden; bei fremdsprachlichen kann die beglaubigte Uebersetzung verlangt werden, wenn auch hier in der Regel davon abgesehen wird. Die in der preussischen Provinz (mit Ausnahme der Kreise Resz, Duisburg, Mülheim a. Ruhr, Essen, Reumich, Altenkirchen und Weylar) sowie in der bayerischen Rheinpfalz, in der bairischen Provinz Rheinhessen und im Gebiet des bairischen Landraths-Bezirkens haben als Geburts-Nachweis den Auszug aus dem Civilstandsregister des Geburtsorts (Geburtsurkunde) beizubringen; ein paratamliches Attest genügt nicht.

e) Urkunden, die von ausländischen Behörden oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgefertigt sind, müssen mit der Legalisation eines Consuls oder Konsulats des Reichs ver- sehen sein. In Oesterreich-Ungarn ausgestellte Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen bedürfen der Beglaubigung durch die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. f) Ein Religionswechsel oder der Austritt aus einer staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft ist nachzuweisen. Disidenten müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form aus- getreten sein, um als solche aufgeführt zu werden. Getaufte Juden haben den Taufschein beizubringen. g) Für die Eheschließung sind zwei Zeugen erforderlich. Auch Ausländer und Personen weiblichen Geschlechts können als Zeugen fungiren. Diese Zeugen müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verstandeskräfte sich befinden, müssen wahrnehmungsfähig und großjährig, Deutsche also mindestens 21 Jahre, alle Jüngeren dürfen blinde, taube, taubstumme, blödsinnige, trunke Personen also nicht zuge- lassen werden.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Anlaß:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht 3 und zwar für jeden Jahrgang 50

für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1 50

2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 50